

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2800

vom 2. Dezember 1997

Aufnahme des Fachwerkhauses „Landhus“ Baslerstrasse 4 in Allschwil in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die Wirtschaft Landhus an der Baslerstrasse 4 liegt im Zentrum des alten Dorfkerns von Allschwil unmittelbar hinter der Tramhaltestelle auf dem Dorfplatz. Das Fachwerkhaus steht giebelständig zur Strasse und besitzt zwei Geschosse unter einem steilen Satteldach mit westseitigem Aufschiebling und Kniestock. Es ist geschossweise abgebunden konstruiert und besitzt einen liegenden Dachstuhl. Zur Strassen- seite hin befindet sich der ehemalige Wohnteil mit der Wirtschaft im Erdgeschoss. Der Ökonomieteil des Hauses, sowie eine grosse und im rechten Winkel dazu stehende Scheune, bilden den rückwärtigen Teil eines Hofraumes, welcher, als Bestandteil typisch für die Sundgauer Hofgruppe, dem Landwirtschaftsberieb diene.

Nachdem die Fassaden des Gebäudes jahrzehntelang mit einer dicken Putzschicht versehen waren, um einen reicheren Steinbau vorzutäuschen, kam die Fachwerk- konstruktion des Gebäudes bei der äusseren Instandstellung im Jahr 1955 wieder zum Vorschein. Wie überall in Allschwil finden wir auch hier ausser einem originalen Andreaskreuz an der strassenseitigen Giebelwand nur wenig Zierelemente. Hinge- gen finden sich im Giebelfeld im Innern des Dachstockes noch zahlreiche Lehmge- fache mit dekorativen Rautenornamenten. Zahlreiche im Gebäude verbaute Spolien, wie die im Ostfundament als Konsolsteine eingebauten Gewändeteile mit gotisch gekehlten Rippen samt Rundstab, verweisen auf die ökonomische Zweitverwendung zur Verfügung stehender Materialien. Das schöne Wirtshausschild von 1945 trägt die Initialen des einstigen Besitzers Hans Vogt-Rieder.

Aufgrund einer dendrochronologischen Untersuchung des Hauses konnte festgestellt werden, dass der älteste Gebäudeteil im Jahre 1721 erbaut worden ist. Als ein „Wohnhaus samt zwey Stallungen theils mit Stein theils von Riegel gebauen“ ist das Gebäude mit den dazugehörigen Ökonomiebauten im ersten Brandlagerverzeichnis von 1816 eingetragen. Im Jahre 1879 fanden grössere bauliche Veränderungen statt. So wurde der ans Wohnhaus anschliessende Stall und der Raum darüber zu einer Wohnung mit fünf Zimmern, Küche, Keller und separatem Eingang mit Trep- penhaus umgebaut - ein Vorgang der typisch ist für die zweite Hälfte des 19. Jahr- hunderts und die damals einsetzende Bevölkerungszunahme. Zur selben Zeit ent- stand das rückwärtige Waschhaus mit Holzschopf sowie auch das querstehende Ökonomiegebäude, welches hinter dem Landhaus die ganze Parzellenbreite ausfüllt.

Erstmals wird die Wirtschaft in diesem Haus im Brandlagerverzeichnis von 1911 er- wähnt, obschon die Weinstube bereits vorher bestand. In den Fünfzigerjahren wurde

die „Weinstube“ in „Landhus“ umbenannt und ist seither als beliebter Treffpunkt aus dem Dorfkern nicht mehr wegzudenken. Das Landhus wird heute durch die Genossenschaft „Freunde des Landhus“ als Besitzerin getragen, welche sich den Erhalt des alten Restaurants im traditionellen Sinn und Geist als Gaststätte und Treffpunkt mit typischem Dorfcharakter zugunsten der gesamten Allschwiler Bevölkerung zum Ziele gemacht hat.

Dieser Genossenschaft ist es zu verdanken, dass das Landhus mit seiner intakten Bausubstanz des frühen 18. Jahrhunderts erhalten blieb und als Dorfwirtschaft den Dorfkern damit substanziell und ideell bereichert. Aus diesem Grunde wurde das Landhus auch durch die Schweizerische Stiftung PRO PATRIA finanziell namhaft unterstützt. Die Aufnahme ins Inventar der geschützten Kulturdenkmäler soll nebst dem Ziel von Schutz und Erhalt dieses wertvollen Denkmals auch in dankenswerter Weise das Engagement der Initiantinnen und Initianten der Genossenschaft unterstreichen.

Die Besitzerin der Liegenschaft, die [REDACTED], und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- ://: 1. Das Fachwerkhaus „Landhus“ Baslerstrasse 4, gelegen auf Parzelle Nr. B-2611, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

- Verteiler: - Genossenschaft [REDACTED], 4123 Allschwil
 - Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
 - Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
 - Amt für Orts- und Regionalplanung
 - Bauinspektorat (2)
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Kantonale Denkmalpflege, [REDACTED] (2)
 - Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

